



Satzung vom 30. Juni 2016

§ 1	Name und Sitz
	Der Verein führt den Namen Geschichts- und Heimatverein e.V. Dreieichenhain mit Sitz in Dreieich. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter VR-Nummer 255 eingetragen. Der Gerichtsstand befindet sich in 63225 Langen.
§ 2	Geschäftsjahr
	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§ 3	Zwecke, Ziele
1	Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Interessen die Zwecke der „Kultur, Heimatpflege und –kunde“ zu fördern.
2	Gefördert werden sollen unter dem Gesichtspunkt der Verbundenheit zur Heimat und unter Einsatz der ganzen Kraft für diese Aufgabengebiete:
2.1	- Schutz und Erhaltung der vorhandenen historischen Bauwerke und Anlagen, wie das Hengstbachtal und Wallgrabengelände, sowie Denkmale.
2.2	- Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Dreieich insbesondere durch Vorträge, heimatkundliche Ausflüge und Mitwirkung bei der Herausgabe wissenschaftlicher und allgemeiner Arbeiten.
2.3	- Erhaltung und Führung des Dreieich-Museums sowie Durchführung von Ausstellungen.
§ 4	Zweckerfüllung, - erreichung, - verwirklichung
1	Der Verein verwirklicht seine Ziele durch die Aktivitäten seiner Mitglieder/Ehrenmitglieder sowie durch ehrenamtliche und gegebenenfalls hauptamtliche Mitarbeiter/-innen.
2	Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch: a) Zahlung von Mitgliedsbeiträgen b) Zuwendungen/Spenden c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden d) Einnahmen aus Führungen, Vorträgen und Seminaren
	Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen bzw. ihm zufließen sind ausschließlich und unmittelbar für die in §3 genannten Zwecke zu verwenden.



Satzung vom 30. Juni 2016

§ 5	Steuerbegünstigte Zwecke
1	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2	Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3	Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4	Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied -während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks- keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder des Vereinsvermögens.
5	Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
§ 6	Mitgliedschaft
1	Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2	Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft
1	Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Außerdem kann auch jede juristische Person und Personenvereinigung Mitglied werden. Familienmitgliedschaften sind möglich für Familien mit minderjährigen Kindern; mit Volljährigkeit ist eine eigene Mitgliedschaft zu begründen.
2	Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme; er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zugeben. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten keine Ablehnung, gilt der Antrag als angenommen.
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder
1	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3	Das Stimm- und Antragsrecht ruht, wenn das Mitglied mit seiner vorjährigen Beitragszahlung im Verzug ist.



Satzung vom 30. Juni 2016

§ 9	Beitrag
1	Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
2	Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
3	Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
4	Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
5	Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6	Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder gänzlich erlassen werden.
§ 10	Erlöschen der Mitgliedschaft
1	Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Streichung aus der Mitgliederliste oder d) Ausschluß.
2	Der freiwillige Austritt kann nur zum jeweiligen Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis 30. September erklärt sein.
3	Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Betroffenen mitzuteilen. Innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Ausschlußbescheides hat der Betroffene das Recht, dagegen Einspruch einzulegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Einspruch gegen den Ausschluß aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
§ 11	Ehrungen
	Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden: a) die Ehrenplakette und b) die Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Regel in



Satzung vom 30. Juni 2016

	einer Mitgliederversammlung beschlossen und vollzogen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß Ehrenmitgliedschaften widerrufen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
§ 12	Vereinsorgane
	Organe des Vereins sind: a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.
§ 13	Vorstand
1	Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Vorsitzenden, b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Schriftführer, d) dem Rechner und e) bis zu sieben Beisitzern.
2	Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen gewählt werden.
3	Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis sie wiedergewählt sind oder ein Nachfolger gewählt ist.
4	Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
5	Der Vorstand tritt außer zu seinen üblichen Sitzungen dann zusammen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Vorstandssitzung muß dann innerhalb einer Woche anberaumt werden.
§ 14	Geschäftsbereich des Vorstandes
1	1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) - soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2	Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-



Satzung vom 30. Juni 2016

	<p>gleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefaßte Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.</p> <p>Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.</p>
§ 15	Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung
	Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
§ 16	Ordentliche Mitgliederversammlung
	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der Presse oder schriftlich einberufen. Die Einberufung muß mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
§ 17	Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
	Die Mitgliederversammlung beschließt über: <ul style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung, b) die Entlastung des Vorstandes, c) Neuwahl des Vorstandes, d) Satzungsänderung, e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 18 der Satzung), g) Auflösung des Vereins.
	Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend sein. Die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist eine Abstimmung wegen Nichterreichung dieser 10 Prozent-Klausel nicht möglich und wird hierauf vom Vorstand unter Beachtung des § 16 der Satzung eine neue ordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, so ist diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
§ 18	Anträge
	Anträge aus der Reihe der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind schriftlich dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung einzureichen. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kann auch ein Antrag während einer



Satzung vom 30. Juni 2016

	ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung.
§ 19	Außerordentliche Mitgliederversammlung
	Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand binnen 2 Monaten unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
§ 20 a	Ausschüsse
	Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere für: <ol style="list-style-type: none"> 1. Denkmalpflege 2. Geschichte und Heimatkunde 3. Museumsfragen, Archiv und Bücherei, 4. Veranstaltungen 5. Erhaltung und Nutzung sowie Pflege der vereinseigenen Baulichkeiten und sonstiger Einrichtungen. <p>Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.</p>
§ 20 b	Unselbständige Untergliederungen
	Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinszwecke unselbständige Untergliederungen bilden. Diese Untergliederungen können sich im Rahmen der vom Vorstand für sie beschlossenen Geschäftsordnung selbst verwalten.
§ 21	Auflösung des Vereins
	Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der dafür festgelegten Bestimmungen beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff BGB). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unter Ausschluss jeder besonderen Beschlussfassung <ol style="list-style-type: none"> a) soweit sie das Grundstück des Dreieich-Museums und die dazugehörigen Museumsstücke betreffen an den Kreis Offenbach und b) Im übrigen an die Stadt Dreieich,



Satzung vom 30. Juni 2016

	die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
§ 22	Haftpflicht
	Für die aus den Veranstaltungen und Betrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
§ 23	Inkrafttreten der Satzung
	Vorstehende Satzung (Satzungsänderung) tritt in Kraft, sobald der Verein zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen und diese über den vorliegenden Entwurf der Satzungsänderung abgestimmt und ihre Zustimmung erteilt hat.